

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien



Beilagen

LAD1-VD-2136/135

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 920.196/1-VII/A/6/98

Bearbeiter (0 27 42) 200
 Mag. Kleiser

Durchwahl
 2108

Datum
19. Mai 1998

Betrifft

1. BDG-Novelle 1998 sowie 15 weitere dienstrechtliche Bundesgesetze

Die NÖ Landesregierung hat am **19. Mai 1998** beschlossen,
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Neben-
 gebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienst-
 rechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungs-
 gesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsver-
 fahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz
 über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienst-
 leistung zugewiesene Beamten und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden,
 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Begutachtungsfrist:

Der Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 sowie 15 weiterer dienstrechtlicher Bundesge-
 setze ist am 20. April 1998 beim Amt der NÖ Landesregierung mit einer Begutachtungs-
 frist bis 20. Mai 1998 eingelangt.

- 2 -

Zunächst muß an dieser Stelle wiederum darauf hingewiesen werden, daß Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen des Bundes der **kollegialen Beratung und Beschlußfassung der NÖ Landesregierung** vorbehalten sind. Eine derartige Beschlußfassung der NÖ Landesregierung kann nur aufgrund einer Befassung der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen.

Aber auch unabhängig von diesen Voraussetzungen erscheinen die vorliegenden Entwürfe angesichts des großen Umfangs (alleine die Textgegenüberstellung umfaßt im Kleindruck 44 Seiten!!!) **nicht geeignet**, innerhalb der gesetzten kurzen Begutachtungsfrist **ausreichend und systematisch begutachtet zu werden**. Angesichts dieser Umstände ist zu fragen, ob eine derartige Befassung überhaupt erwünscht ist.

II. Zu einzelnen Regelungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I Z. 4 (Änderung des § 38 Abs. 7 1. Satz betreffend die Versetzung mit Bescheid):

Mit dieser Bestimmung wird der bis dato rein **rechtsgestaltende Bescheid** (in dem eine Versetzung bescheidmäßig verfügt wird) nunmehr von einer Feststellung „begleitet“. Inwieweit dieser Bescheid nun dadurch in einem Teil zu einem **Feststellungsbescheid** wird und inwieweit daher (wie die Erläuterungen andeuten) in einem weiteren Spruchteil eine Feststellung auszusprechen ist, läßt der Wortlaut offen (arg: „in diesem“).

Soweit die getroffene Lösung der **Rechtssicherheit** dienen soll, kann sie jedoch **begrüßt** werden.

2. Zu Art. XIV (Änderung des BPA-Gesetzes):

Die Erläuterungen sprechen davon, daß „für die **Einholung ärztlicher und berufkundlicher Gutachten** ausschließlich die speziell geschulten Sachverständigen des Bundespensionsamtes heranzuziehen sein“, um einen einheitlichen gutachtlichen Standard zu erreichen.

- 3 -

Dies geht aus der getroffenen Regelung des § 2 Abs. 6 nicht mit Deutlichkeit hervor, welche lediglich davon spricht, daß „entsprechend ausgebildete medizinische oder berufkundliche Sachverständige **heranzuziehen**“ sind.

Es wird jedoch nicht mit hinreichender Deutlichkeit gesagt, daß dies **Amtssachverständige** (im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG) sein müssen. Dem steht auch der Wortlaut des **§ 52 Abs. 2 AVG** (iVm § 1 Abs. 1 DVG) entgegen, der im Gegensatz zu den Amtssachverständigen (dort heißt es „beizuziehen“) bei den nicht amtlichen Sachverständigen von „heranziehen“ spricht.

Diese Übereinstimmung im Wortlaut läßt eher daran denken, daß nicht amtliche Sachverständige vom Bundespensionsamt heranzuziehen sind. Diese Regelung wird jedoch das in den Erläuterungen angesprochene Problem über divergierender Gutachten nicht beseitigen.

III.

Ansonsten kann zu den vorliegenden Entwürfen kein Einwand erhoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-2136/135

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kobus', is written over the text 'der Ausfertigung'.